



Beschlussvorlage

Nr: 2020/87

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Zentrales
Vorlagenerstellung	Nadja Riedel

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	15.06.2020

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel

Beschlussvorschlag

1. § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung-SV wird ergänzt (Ergänzung ist kursiv gedruckt)

(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse und tagt nicht-öffentlich *oder per Telefon- oder Videokonferenz, sofern zwei Drittel seiner Mitglieder dem zuvor zustimmen.*

2. § 26a wird neu in die Geschäftsordnung-SV eingefügt

§ 26a Eilentscheidung gemäß § 51a HGO

- 1. Eilentscheidungen gemäß § 51a HGO trifft der Haupt- und Finanzausschuss.*
- 2. Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit Bürgermeister und Ältestenrat.*
- 3. Zu Beginn der Sitzung sind die Gründe für die Eilentscheidung mittels Beschluss zu dokumentieren.*
- 4. Der Ausschuss soll öffentlich tagen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur nach Maßgabe des § 52 HGO und § 17 dieser Geschäftsordnung zulässig.*
- 5. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Ausschusses bzw. deren Vertreter an dieser Abstimmung teilnehmen*
- 6. Tagt der Ausschuss nicht-öffentlich oder entscheidet er im Umlaufverfahren, so ist die Öffentlichkeit unverzüglich umfassend über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.*

Sachverhalt

Es sind die Erfahrungen aus der Coronakrise in konkrete Maßnahmen umzusetzen:

- Zu 1 Der Ältestenrat tagt nicht-öffentlich, gesetzliche Vorgaben gibt es für ihn nicht. Dementsprechend ist hier auch ein Austausch per Telefon- oder Videokonferenz zulässig, was bisher aber nicht in der Geschäftsordnung vorgesehen ist.
Eine solche Tagungsart sollte aber nur erfolgen, sofern sich eine qualifizierte Mehrheit darauf verständigt hat

Zu 2 Durch die Einfügung eines neuen § 51a in die HGO wurde die Möglichkeit geschaffen, dass ein von der Stadtverordnetenversammlung bestimmter Ausschuss alle Entscheidungen treffen kann, die sonst der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind, sofern es sich um nicht aufschiebbare Maßnahmen handelt und anders eine Entscheidung nicht möglich ist. Damit kann, wenn eine Sitzung der kompletten SV beispielsweise aus hygienischen Gründen nicht möglich ist, ein wesentlich kleineres Gremium tagen.

Wichtig sollte uns sein, dass auch in einer Krisensituation die größtmögliche Transparenz gewährleistet ist, weshalb der Ausschuss grundsätzlich offen und eine vom Gesetz zugelassene nicht-öffentliche Sitzung oder Abstimmung im Umlaufverfahren die Ausnahme sein sollte. In jedem Fall muss aber auch dann eine sofortige und umfassende Information der Öffentlichkeit gewährleistet werden.

Naturgemäß ist dieser Fall bisher nicht in der Geschäftsordnung geregelt, dies sollte erfolgen, womit ich die Hoffnung verbinde, dass wir diese Vorschrift nie mehr anwenden müssen.

Oestrich – Winkel, 29.05.2020

Dezernatsleiter